

RESOLUTION 65/192

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/450, Ziff. 14)¹²¹.

65/192. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen 2010/246 und 2010/263 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli beziehungsweise 10. November 2010 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Kameruns bei den Vereinten Nationen vom 9. September 2009¹²², der an das Sekretariat gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Togos bei den Vereinten Nationen vom 23. Oktober 2009¹²³, der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Bulgariens bei den Vereinten Nationen vom 27. Oktober 2009¹²⁴, dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben der Ständigen Vertreterin Turkmenistans bei den Vereinten Nationen vom 9. Februar 2010¹²⁵, dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Kroatiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Mai 2010¹²⁶ und der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Kongos bei den Vereinten Nationen vom 12. Juli 2010¹²⁷ enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von neunundsiebzig auf fünf- undachtzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2011 zu wählen.

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Aserbaidschan, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kamerun, Kirgistan, Kongo, Kroatien, Montenegro, Russische Föderation, Serbien, Togo, Turkmenistan und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

¹²² E/2010/94.

¹²³ E/2010/95.

¹²⁴ E/2010/86.

¹²⁵ E/2010/96.

¹²⁶ E/2010/87.

¹²⁷ E/2010/103.

RESOLUTION 65/193

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/450, Ziff. 14)¹²⁸.

65/193. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹²⁹ und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker¹³⁰,

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹³¹ zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967¹³², ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

in der Erkenntnis, dass unter den Flüchtlingen und den anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen stehenden Personen Frauen und Kinder besonders gefährdet sind, namentlich durch Diskriminierung sowie sexuellen und körperlichen Missbrauch, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig die Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ist,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und andere Akteure unternehmen, um die Lage der Flüchtlinge zu verbessern, und mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Verschlechterung der Lebensbedingungen in vielen Flüchtlingslagern in Afrika,

in der Erkenntnis, dass Flüchtlinge, Binnenvertriebene und insbesondere Frauen und Kinder einem erhöhten Risiko

¹²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Malta, Mexiko, Montenegro, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Sierra Leone (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹³⁰ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

¹³¹ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹³² Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.